



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.3)*]

72/248. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und den anderen einschlägigen völkerrechtlichen und Menschenrechtsübereinkünften,

feststellend, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 70/233 vom 23. Dezember 2015, und der Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 34/22 vom 24. März 2017⁴ und Beschluss 36/115 vom 29. September 2017⁵,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. IV.



unter Begrüßung des Berichts der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶ und des Zugangs, der ihr bei ihren Besuchen in Myanmar im Januar 2017 und im Juli 2017 gewährt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die jüngsten Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, insbesondere im Rakhaing-Staat sowie im Kachin-Staat und im Norden des Shan-Staates,

höchst beunruhigt über den Gewaltausbruch im August 2017 im Rakhaing-Staat, infolge dessen Hunderttausende von Zivilpersonen der Rohingya nach Bangladesch geflohen sind und bisher nahezu 600.000 Rohingya vertrieben wurden, wobei die Zahl der Vertriebenen weiter steigen könnte,

ferner bestürzt über die unverhältnismäßige und anhaltende Gewaltanwendung durch Streitkräfte Myanmars gegenüber den Rohingya und anderen Volksgruppen im Norden des Rakhaing-Staates,

unter Verurteilung der Angriffe der Arakan-Rohingya-Heilsarmee auf Polizei- und Militärposten am 25. August 2017,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Myanmars ihre Anstrengungen zur Einhaltung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen verstärkt, und besorgt darüber, dass sie Menschenrechtsverletzungen bestreitet,

sowie unterstreichend, dass die Streitkräfte Myanmars unverzüglich Maßnahmen zum Schutz aller Zivilpersonen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, ergreifen müssen, indem sie das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, achten und die Gewalt beenden, und mit der Forderung nach dringenden Maßnahmen zur Gewährleistung unabhängiger und unparteiischer Untersuchungen aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe,

zutiefst betroffen über die Berichte, denen zufolge unbewaffnete Rohingya im Rakhaing-Staat der rechtswidrigen Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure und der übermäßigen Gewaltanwendung durch Militär- und Sicherheitskräfte ausgesetzt sind, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt, willkürlicher Inhaftierung und des unerklärten Verschwindenlassens von Zivilpersonen der Rohingya im Rakhaing-Staat, und über die Berichte über die großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem unter Einsatz von Brandstiftung und Gewalt,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass Angaben des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zufolge nahezu 60 Prozent der Rohingya-Muslime, die nach Bangladesch fliehen mussten, Kinder sind,

sowie mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der sich verschlechternden Menschenrechtssituation, Sicherheits- und humanitären Lage im Rakhaing-Staat und den anhaltenden schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegenüber Rohingya-Muslimen im Rakhaing-Staat sowie ihrer Staatenlosigkeit, Entrechtung, wirtschaftlichen Enteignung, Marginalisierung und der Entziehung ihrer Lebensgrundlage sowie den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, einschließlich des Festhaltens von rund 120.000 Menschen in Lagern für Binnenvertriebene, von denen die meisten gänzlich auf Auslandshilfe angewiesen sind,

⁶ A/72/382.

in Bekräftigung des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen, freiwillig und auf Dauer und in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren,

davon Kenntnis nehmend, dass 2016 die Beratungskommission für den Rakhaing-Staat unter dem Vorsitz von Kofi Annan eingerichtet wurde, die ihren Schlussbericht im August 2017 vorlegte⁷, und von der Entschlossenheit der Regierung Myanmars, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen und die tieferen Ursachen der Situation im Rakhaing-Staat zu beheben,

in Anbetracht der anderen Verpflichtungen der Regierung Myanmars, die Situation im Rakhaing-Staat für alle Volksgruppen zu verbessern, und zugleich betonend, dass ihre Umsetzung beschleunigt werden muss, so auch durch Verpflichtungen auf die Rückkehr der Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, und Kenntnis nehmend von der Rede der Staatsberaterin vom 12. Oktober 2017, in der sie ihre Vision für die Beilegung der Krise präsentierte, unter anderem durch die Einleitung des Unionsprojekts für humanitäre Hilfe, Neuan siedlung und Entwicklung im Rakhaing-Staat und landesweiter interreligiöser Treffen,

besorgt darüber, dass die Rohingya-Muslime, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich 2015 von dem Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

feststellend, dass die Tatsache, dass den Rohingya-Muslimen und anderen die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernsthaftes Menschenrechtsanliegen darstellt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen in dem Eilbericht vom 3. Februar 2017 über die Mission des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Bangladesch sowie in dem Bericht der Schnelleinsatzmission des Hohen Kommissariats im September 2017 nach Cox's Bazar (Bangladesch),

unter Begrüßung des Beschlusses des Menschenrechtsrats, gemäß seiner Resolution 34/22 eine Ermittlungsmission einzurichten,

unter erneutem Hinweis auf die vom Generalsekretär gegenüber dem Menschenrechtsrat und bei der öffentlichen Aussprache des Sicherheitsrats über Myanmar am 28. September 2017 geäußerten Anliegen,

1. *fordert* die Behörden Myanmars auf,

a) die laufenden Militäreinsätze zu beenden, die die Spannungen zwischen den Volksgruppen geschürt und zu den systematischen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gegenüber den Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya und anderen ethnischen Minderheiten geführt haben, und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

b) humanitären Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer internationalen Partner, sowie Regionalorganisationen, darunter auch das Koordinierungszentrum des Verbands Südostasiatischer Nationen für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement, vollen und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die betroffenen Personen und Gemeinwesen zu gewähren, und fordert die Regierung Myanmars in dieser Hinsicht nachdrücklich zur Durchführung der bislang noch nicht durchgeführten verschiedenen internationalen Kooperationsvereinbarungen auf, damit humanitäre Hilfe in

⁷ Advisory Commission on Rakhine State, „Towards a peaceful, fair and prosperous future for the people of Rakhine“, August 2017.

allen betroffenen Gebieten, einschließlich des Rakhaing-Staates, ohne Diskriminierung bereitgestellt werden kann;

c) die Situation zu deeskalieren, um weitere Verluste an Menschenleben und weitere Vertreibungen zu verhindern, damit alle betroffenen Gemeinwesen die benötigte humanitäre Hilfe erhalten und Kranke, Verletzte und an Fehlernährung oder unter schwerer psychischer Traumatisierung leidende Personen medizinisch betreut werden können;

d) zu gewährleisten, dass alle Binnenvertriebenen, Flüchtlinge und anderen Personen, die Myanmar verlassen mussten, freiwillig und auf Dauer, in Sicherheit und Würde und im Einklang mit dem Völkerrecht an ihre ursprünglichen Wohnorte zurückkehren können, insbesondere die Angehörigen der Minderheit der Rohingya;

e) ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Diskriminierung, der Menschenrechtsverletzungen, der Vertreibung und der wirtschaftlichen Not, von der die Angehörigen verschiedener ethnischer und religiöser Minderheiten und staatenloser Bevölkerungsgruppen betroffen sind, zu verstärken sowie alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zerstörung von Kultstätten zu verhindern;

f) alle Maßnahmen zu ergreifen, um der Aufstachelung zu Hass und Hetzreden, die zu Gewalt führen, entgegenzuwirken, und die gegen Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten gerichtete Diskriminierung und Gewalt zu bekämpfen und so eine echte Aussöhnung im Rakhaing-Staat zu ermöglichen;

g) der Ermittlungsmission des Menschenrechtsrats, anderen Menschenrechtsmechanismen und den Vereinten Nationen vollen, uneingeschränkten und unüberwachten Zugang zu gewähren, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehinderten Zugang zu den Vereinten Nationen und anderen Menschenrechtsinstitutionen haben und mit ihnen kommunizieren können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen;

h) die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, indem sie vollständige, transparente und unabhängige Ermittlungen gegen Personen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begehen, durchführen, einschließlich der Rechtsverletzungen und Übergriffe, die von Militärangehörigen, anderen staatlichen Akteuren und Mitgliedern von Bürgerwehren, einschließlich derjenigen, deren Motivation aus extremen Ansichten gegenüber den Rohingya-Muslimen herrührt, und derjenigen, die Volksgruppen spalten, begangen werden;

i) sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Extremismus verhältnismäßig sind und die Rechtsstaatlichkeit, die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und das humanitäre Völkerrecht achten, und Initiativen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen der Ausbreitung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung im Rakhaing-Staat zu beheben;

j) zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen zur Behebung der tieferen Ursachen der Ausbreitung von Gewalt und Radikalisierung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts;

k) die bestehenden Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren erfolgt;

l) zu gewährleisten, dass der Verifikationsprozess für Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebene zügig und rasch durchgeführt wird;

m) die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya zu gewährleisten, alle Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit einzustellen, den vollen Zugang zu Gesundheits- und medizinischen Diensten ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten und alle Maßnahmen und Weisungen aufzuheben, die zur Marginalisierung oder Gefährdung der Rohingya-Muslime geführt haben;

n) die Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat vollständig umzusetzen, die Aussöhnung aller anderen im Rakhaing-Staat lebenden Volksgruppen zuzulassen und einen für alle Volksgruppen sinnvollen Prozess der inklusiven Entwicklung einzuleiten;

o) den Rohingya-Muslimen im Rakhaing-Staat im Rahmen eines transparenten ordnungsgemäßen Verfahrens die vollen staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren, so auch durch die Überprüfung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982;

p) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Rohingya-Muslime und anderer ethnischer und religiöser Minderheiten unter Wahrung der Gleichheit und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Situation zu beheben und eine tragfähige, anhaltende und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

2. *fordert mit Nachdruck* eine dauerhafte Lösung, die gemeinsame Werte bekräftigt, die gegenseitige Achtung fördert und die Menschenwürde wahrt, und erkennt an, dass die Regierung Myanmars das Unionsprojekt für humanitäre Hilfe, Neuansiedlung und Entwicklung im Rakhaing-Staat, das Zentralkomitee für die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und Entwicklung im Rakhaing-Staat und die Beratungskommission für den Rakhaing-Staat eingerichtet und Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission unternommen hat;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not der in Bangladesch und in anderen Ländern lebenden Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen und würdigt die von der Regierung Bangladeschs eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

4. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen Myanmar und Bangladesch bei der Behandlung aller relevanten Aspekte der Krise, einschließlich der schnellen, sicheren und freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge, sowie die volle Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Fonds, Programmen und Organisationen;

5. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die den Rohingya angehörenden Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriert werden; und b) Myanmar bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Betroffenen aus allen Volksgruppen, die innerhalb des Rakhaing-Staates vertrieben wurden, zu unterstützen;

6. *würdigt* die Hilfe und die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, darunter Regionalorganisationen und die Nachbarländer Myanmars, und ermutigt dazu, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen, bei der Verwirklichung des demokratischen Übergangsprozesses und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes und den Anstrengungen der Regierung, nachhaltigen Frieden herbeizuführen, sowie bei dem nationalen Aussöhnungsprozess unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger zu unterstützen;

7. *befürwortet* weitere Anstrengungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und Religionen, um Spannungen zu deeskalieren und das friedliche Zusammenleben aller ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern;

8. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

9. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungen in Myanmar, die einen positiven Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Reform, zu Demokratisierung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit leisten, und von den Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zur Lösung fortbestehender Probleme zu ergreifen, insbesondere der in dieser Resolution beschriebenen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche zu Myanmar unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger und unter Berücksichtigung der hier behandelten Probleme fortzuführen und in dieser Hinsicht eine Sondergesandte oder einen Sondergesandten für Myanmar zu ernennen und der Regierung Myanmars Hilfe anzubieten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der Ermittlungsmission, der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats und der oder des Sondergesandten für Myanmar.

76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017